

Öffentliche Sauberkeit ***Anschaffung von Materialien für die Sauberkeit***

Vade-Mecum 2016

1. KONTEXT

Die Wallonie plant eine Verbesserung der Sauberkeit auf Ihrem Territorium, um so auch zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Bürger beizutragen. Am 1. Februar 2016 sind der wallonische Umweltminister und die Unternehmenswelt, vertreten von Fost Plus, Comeos Wallonie und Fevia Wallonie, eine offizielle Partnerschaft eingegangen, die darauf abzielt, die öffentliche Sauberkeit in der Wallonie zu begleiten, zu verbessern und zu mobilisieren.

Die aus dieser Partnerschaft entsprungene Einheit BE WAPP „Wallonie Plus Propre“ (Saubere Wallonie), betreut das aktuelle Verfahren (info@bewapp.be).

Auf Anregung des Umweltministers wurde für das Jahr 2016 beschlossen, einen Teil der verfügbaren Mittel für die Anschaffung von Materialien zur Sauberkeit, und dabei vor allem für Abfallbehälter, Aschenbecher und Abfallstaubsauger, zu verwenden.

vade-mecum zielt darauf ab, ein Verfahren für Finanzierungsmodelle für die Gemeinden einzuführen.

2. ZIELE

Das Ziel dieser Aktion ist die finanzielle Unterstützung der Gemeinden, sodass diese einerseits ihren Bürgern an öffentlichen Orten Mittel zur Müllentsorgung bereitstellen können (**Abfallbehälter/Aschenbecher**) und sie andererseits mit Straßenreinigungsmaschinen, zum Einsatz in der klassischen Instandhaltung oder in besonders verschmutzten Gebieten, vor allem in Verbindung mit einmaligen Veranstaltungen (**Straßenstaubsauger**), auszustatten.

Die finanzielle Unterstützung muss auf überlegte Weise eingesetzt werden und deren Gewährleistung ist an die Umsetzung eines „Ausbauplans von Abfallbehältern“ gebunden.

Deren Umsetzung soll zum Nachdenken über eine bestmöglich organisierte Infrastruktur zur Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit anregen, d. h. über die Abdeckung passender Orte, den Einsatz qualitativer Materialien, die Erleichterung der Arbeit der Straßenreinigungskräfte und die Ermöglichung einer Leerung 'just in time', um die Ansammlung von Müll, das Überquellen der Abfallbehälter und Abfalldeponien zu vermeiden.

Zur Ausarbeitung eines „Ausbauplans für Abfallbehälter“ enthält das vorliegende Dokument einen begleitenden Ratgeber.

3. FINANZIERUNG

Die vorgeschlagene Finanzierung generiert sich aus einem Fonds, der von der Wallonie in Absprache mit Fost Plus verwaltet wird. Das interregionale Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 sieht vor, dass die akkreditierte Einrichtung mit der Bewirtschaftung von Haushaltsverpackungsabfällen zur Finanzierung der Regionen durch die Politik bzgl. der Prävention und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beiträgt.

4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG ZUR MATERIALANSCHAFFUNG

4.1. *Vorwort*

Um beihilfeberechtigt zu sein, muss der Mindestbetrag der Subvention minimal 5.000 € betragen.

4.2. *Details zur Unterstützung*

- ***Abfallstaubsauger***

Hierbei soll die Anschaffung eines Abfallstaubsaugers als modernes und einfach zu handhabendes Gerät mit einer **maximalen gewährten Prämie von 7.500 € pro Gerät** unterstützt werden.

Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern können eine Subventionsanfrage für maximal 1 Gerät pro Gemeinde einreichen.

Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern können eine Subventionsanfrage für maximal 2 Geräte pro Gemeinde einreichen.

Die Subvention bezieht sich auf den Erwerb eines elektrischen Modells und, falls zutreffend, die dazugehörigen Teile.

Nicht beihilfeberechtigt sind:

- von einem Nicht-Elektromotor betriebenes Material,
- der ausschließliche Erwerb von Zubehör,
- alle mit der Anschaffung in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten,
- die von einem Finanzamt oder einer anderen Partei erstattungsfähige, zurückerstattete oder ausgeglichene Mehrwertsteuer. Die mit der Mehrwertsteuer verbundenen Kosten sind also nur dann beihilfeberechtigt, wenn der finanziell Begünstigte diese Kosten tatsächlich und definitiv deckt.

Diese Liste ist nicht vollständig. Die wallonische Autorität behält sich das Recht vor, nach Redaktionsschluss des 'Call for Projects' der Liste weitere Elemente hinzuzufügen.

- **Abfallbehälter und/oder Aschenbecher**

Es handelt sich um die **Unterstützung von Material bis zu 60%**:

- die Obergrenze liegt bei **10.000 €** für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
- die Obergrenze liegt bei **25.000 €** für Gemeinden mit zwischen 10.000 und 30.000 Einwohnern,
- die Obergrenze liegt bei **50.000 €** für Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern,

Das erworbene Material kann, falls zutreffend, das Wappen der Stadt oder das Logo der Gemeinde tragen. Das **Logo 'Be WaPP' und ein Verweis auf die Wallonie muss obligatorisch**, gemäß einer Grafikkarte verwendet werden. Wir werden Sie dazu noch näher informieren.

Die Unterstützung bezieht sich auf die Anschaffung von einfachen Abfallbehältern (einheitlicher Inhalt) und/oder von Aschenbechern (Anbringung im Abfallbehälter, im Boden oder an der Wand).

Bitte wählen Sie:

- ein **nachhaltiges und qualitatives** Material,
- ein Material, bei dem das **Inhaltsvolumen auf den Aufstellungsort abgestimmt** ist,
- ein Material, das **vorrangig lebendige Farbe** trägt, um die Aufmerksamkeit auf das bestehende Sauberkeitsmaterial zu richten.
- Abfallbehälter mit einer **verkleinerten Öffnung**, um das Entsorgen von Müllsäcken zu vermeiden.

Die Gemeinden, die von diesen Empfehlungen abweichen wollen, müssen dies schriftlich beantragen.

Nicht beihilfeberechtigt sind:

- die Anschaffung eines mobilen oder temporären Abfallbehälters,
- die Anschaffung von Abfallbehältern zum Aufstellen in Gebäuden,
- die Anschaffung von vergrabenen Abfallbehältern,
- die Anschaffung von Dosenfangnetzen oder allem anderen Material außer der oben beschriebenen Abfallbehälter und Aschenbecher,
- alle mit dem Erwerb in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten,
- alle mit der Anbringung des Materials auf der Fläche verbundenen Kosten,
- die vom Finanzamt oder einer anderen Partei erstattungsfähige, zurückerstattete oder ausgeglichene Mehrwertsteuer. Die mit der Mehrwertsteuer verbundenen Kosten sind also nur dann beihilfeberechtigt, wenn der finanziell Begünstigte diese Kosten tatsächlich und definitiv deckt.

Diese Liste ist nicht vollständig. Die wallonische Autorität behält sich das Recht vor nach Redaktionsschluss des 'Call for Projects' der Liste weitere Elemente hinzuzufügen.

Außerdem werden die Gemeinden dazu angehalten, die Vorschriften der öffentlichen Märkte zu achten und eine Unterstützung von 100% für dasselbe Objekt nicht zu überschreiten. Falls die aus anderer Quelle erhaltene Unterstützung bereits teilweise für das betreffende Objekt verwendet wurde, ist es zwingend erforderlich, diejenigen Fälle, bei denen die Gesamtunterstützungsrate nicht höher als 100% ist, im Antrag aufzuführen.

5. BEWERBUNGSANTRAG

Die Gemeinden, die sich für die vorliegende Aktion interessieren, bitten wir, sich **bis zum 1. September 2016** über das **Registrierungsformular** im Anhang zu bewerben. Das von der Verwaltung festgestellte Empfangsdatum ist ausschlaggebend für die Zulässigkeit des Antrags.

Adresse des Empfängers:

ÖDW
Abteilung Boden und Abfälle
c/o Monsieur Alain Houtain
Generalinspektor
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES

6. BEIHILFEFÄHIGKEIT

Die Gemeinden, die sich für eine Unterstützung interessieren, werden zur Gewährung der Beihilfefähigkeit aufgefordert, Folgendes einzureichen:

1. für die Abfallstaubsauger, jedes Jahr zwei Jahre lang, einen Bericht über die Verwendung des Geräts;
2. für die Abfallbehälter und Aschenbecher, vor dem **1. November 2016** einen Ausbauplan für Abfallbehälter, mit nicht zuletzt:
 - einer **Diagnose** des aktuellen Abfallbehälter-/Aschenbecherparks: Name, Type, Modell, Inhalt, Zustand sowie Standort (geografische Ortung (GPS), Foto des Abfallbehälters und seiner Umgebung);
 - **den Merkmalen** der **neuer Abfallbehälter/Aschenbecher** (Name, Typ, Modell, Inhalt, Standort (GPS));

7. AUSWAHLKRITERIEN FÜR AKTEN

Die Akten werden unter Berücksichtigung der folgenden Punkte in Augenschein genommen.

Für die Abfallstaubsauger:

1. technische Merkmale des Geräts;
2. Leistungsfähigkeit des Geräts;
3. vorgesehene Ausbildung für Fachkräfte;
4. Typologie des gewählten Zubehörs, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Gemeinden;
5. aktueller (Nicht-)Besitz von Abfallstaubsauger(n);
6. geplante Werbemaßnahmen, die zur Bekanntmachung der Aktion in der Öffentlichkeit beitragen.

Für die Abfallbehälter/Aschenbecher:

1. Qualität der Ausgangsdiagnose, die die Notwendigkeit aufzeigt, das 'bestehende Geflecht der Abfallbehälter/Aschenbecher' unter Berücksichtigung der Problemorte¹ zu ergänzen;
2. Typologie der aufzustellenden Abfallbehälter/ Aschenbecher zur Befriedigung des festgestellten Bedarfs;
3. Eigenschaften der geplanten Abfallbehälter/Aschenbecher (Material, Farbe, Öffnung, ...);
4. geplante Werbemaßnahmen, die zur Bekanntmachung der Aktion in der Öffentlichkeit beitragen.

Wenn festgestellt wird, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um im Jahr 2016 allen Anträgen zu entsprechen, wird aufgrund der Qualität und der Relevanz der erhaltenen Akten eine Priorisierung für das Jahr 2017 aufgestellt.

8. TERMINE

Die Auswahl der Gemeinden erfolgt am 10. September 2016. Die abgewiesenen Gemeinden werden eingeladen ihre Entwicklungspläne zum 1. November 2016 einzureichen.

Ein Subventionsstopp wird vorher amtlich mitgeteilt und den Gemeinden, die ihren Ausbauplan eingereicht haben, wird ein Vorschuss von 85% vor Jahresende auf der Grundlage einer Schuldförderung gewährt.

Der Restbetrag der Subvention wird 2017 auf der Grundlage von Beweisdokumenten (Rechnungen, Beschlüssen) ausgezahlt.

¹ **Problemorte:** unter „Problemorte“ versteht man „die Orte, die regelmäßig von illegalem Müll oder Verschmutzungen betroffen sind: Bürgersteig(e), öffentliche/r Platz/Plätze, Märkte oder Einkaufszonen, Schule(n), Freizeitgebiet(e) (Sport, Kultur), Sehenswürdigkeit(en), etc.“